

## **2. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Wanfried vom 16.09.2002**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wanfried in der Sitzung am 07.11.2008 folgende

### **2. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung**

beschlossen.

#### **Artikel I**

Die §§ 23 und 24 der Entwässerungssatzung der Stadt Wanfried vom 16.09.2002, bekannt gemacht im Wanfrieder Stadtanzeiger vom 20.09.2002, erhalten folgende Fassung:

#### **§ 23**

##### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG eine Grundgebühr je angeschlossenes und bebautes Grundstück und Gebühren für das Einleiten (a) bzw. Abholen (b, c) und Behandeln von

- a) Abwasser
- b) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
- c) Abwasser aus Gruben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Abwasser abgewälzt.

#### **§ 24**

##### **Gebührenmaßstäbe und -sätze**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage

ab 15. November 2008      4,40 EURO

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung

ab 01. Oktober 2004      3,30 EURO

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

ab 15. November 2008      4,40 EURO

bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 70,00 EURO

b) Abwasser aus Gruben 70,00 EURO.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 Meter Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatz von 2,00 EURO erhoben.

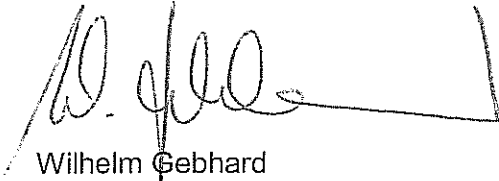
(5) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossenes und bebautes Grundstück an die Abwasseranlage und je angefangenen Kalendermonat 4,00 EURO. Für den Gebührenpflichtigen gelten die Bestimmungen des § 29. Für die Fälligkeit gelten die §§ 27 und 28.

## Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Wanfried

Wanfried, den 10. November 2008



Wilhelm Gebhard  
Bürgermeister

